

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 39/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Helene E. [REDACTED] geb. Schmitt,
[REDACTED], [REDACTED]straße 11,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Fristenkass. Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
[REDACTED], [REDACTED]

Beklagter und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Mühlen, Born und Henkel

in der Sitzung vom 14. Juli 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 1. Oktober 1969 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

S. 2. B. 4. 2

Das Berufungsgericht hat die Rechtsfragen übereinstim-
mend mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt
Rev 1968, 139 Nr. 35) entschieden. Diese Rechtsprechung
gilt nicht nur für die Fälle des Widerrufs nach § 201 BGB
i. Verb. m. § 7 Abs. 2 BGB. Eine vernünftige Behandlungs-
weise der Entschädigungsbehörde hat das Oberlandesgericht
nicht festgestellt. Auch sonst ist kein Zulassungsgrund im
Sinne des § 219 Abs. 2 BGB gegeben; insbesondere handelt

- 3 -

es sich bei der in bezug auf § 810 Abs. 3 BGB gerügten
Verletzung der Aufklärungspflicht um keine Rechtsfrage
von grundsätzlicher Bedeutung.

Kai

Bern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)